

Kfz-Versicherung (PKW - Produktlinien "Pro Premium", "Pro Select", "Pro Car" und "Pro Klassik")

Allgemeines

1. Bitte geben Sie uns gegenüber stets die Versicherungsnummer an.
2. Beitragsberechnung für Fahrer unter 24 Jahren: Nutzen Fahrer im Alter unter 24 Jahren das Fahrzeug, so berechnen wir für dieses wesentlich höhere Risiko den entsprechenden Versicherungsbeitrag. Dadurch kann der Beitrag um ein Mehrfaches höher sein als der Beitrag ohne diesen Fahrer.
3. Nachberechnung des Versicherungsbeitrages für Fahrer unter 24 Jahren: Sie haben uns unverzüglich anzuzeigen, wenn entgegen dem vereinbarten Nutzungsausschluss ein Fahrer unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Bei Verletzung dieser Pflicht sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an den Beitrag unter Berücksichtigung des Fahrers unter 24 Jahren nachzuberechnen.
4. Selbstbehalt im Schadenfall in der Kaskoversicherung: In der Kaskoversicherung gilt - zusätzlich zu einer unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbeteiligung - eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro für den Fall als vereinbart, dass trotz ausdrücklichem Ausschluss ein Schaden von einem gegenüber dem Versicherer nicht benannten Fahrer verursacht wurde, dessen Alter zum Zeitpunkt des Schadens unterhalb von 24 Jahren liegt.
5. Informieren Sie uns über Änderungen am Fahrzeug und Änderungen der Verwendungsart.
6. Informieren Sie uns und die Zulassungsstelle über den Verkauf des Fahrzeuges. Geben Sie dabei die Anschrift des Käufers und das Verkaufsdatum an.
7. Die Vertragsdauer ist im Versicherungsschein beschrieben und beträgt ein Versicherungsjahr. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.

Beitragszahlung

1. Zahlen Sie rechtzeitig Ihre Versicherungsbeiträge. So wird Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet und Sie helfen uns, unnötige Kosten zu sparen.
2. Wir empfehlen Ihnen das bequeme Lastschriftverfahren.

Im Schadenfall

1. Informieren Sie uns sofort (auch telefonisch). Wir übernehmen die Schadenbearbeitung.
2. Tun Sie, was zur Aufklärung der Schadenumstände und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, machen Sie Fotos und Skizzen von der Unfallstelle. Halten Sie bei Unfällen unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.
3. Benachrichtigen Sie bei Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschäden mit Tieren sowie bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) bei einer Schadenhöhe über 500 Euro auch sofort die Polizei.
4. Sofern eine Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel" und/oder Fahrerschutz besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen oder mitgeführten Haustieren sofort einen Arzt zu Rate.

Sonstiges

Bei Fragen und Anregungen stehen Ihnen die freundlichen und kompetenten Mitarbeiter unserer Service-Hotline zur Verfügung.

Rufen Sie uns einfach an. **Wir sind für Sie da!**

Unter 030 890 003 000 oder online auf www.verti.de

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB-PKW)

Stand: September 2018

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Fahrzeugschutzbrief
- Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel"
- Kfz-Unfallversicherung Fahrerschutz

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

- A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge**
 - A.1 Risikobegrenzungen
 - A.2 Grundpflichten
 - A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten
- B Kfz-Haftpflichtversicherung**
 - B.1 Unsere Leistungen
 - B.2 Mallorca-Police
 - B.3 Versicherte Personen
 - B.4 Kein Versicherungsschutz
 - B.5 Produktlinie "Pro Premium" Eigenschadendeckung
- C Voll- und Teilkasko-Versicherung**
 - C.1 Unsere Leistungen
 - Mitversicherte Teile
 - Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
 - Neupreisschädigung
 - Leistung bei Beschädigung
 - Kasko mit Werkstattbindung "Kasko Clever"
 - Weitere Leistungen
 - C.2 Teilkasko
 - C.3 Vollkasko
 - GAP-Schutz bei finanzierten oder geleasteten Pkw
 - Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge
 - C.4 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen
- D Fahrzeugschutzbrief**
- E Kfz-Unfallversicherungen**
 - E.1 Familienschutz "Kind & Kegel"
 - Unsere Leistungen
 - Versicherte Personen - Versicherungssumme
 - Leistung bei Invalidität
 - Leistung bei Tod
 - Leistungen für Haustiere
 - Krankenhauszusatzleistungen
 - Auswirkungen vor dem Unfall bestehender Krankheiten oder Gebrechen
 - Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot
 - Kein Versicherungsschutz
 - E.2 Fahrerschutz
 - Was ist versichert?
 - Wer ist versichert?
 - In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
 - Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
 - Was ist nicht versichert?
- F Pflichten im Schadenfall**
 - F.1 Bei allen Versicherungsarten
 - F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
 - F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschutzbrief
 - F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen
 - F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten
 - F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
 - F.9 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- G** **Kurzzeittarif für vorläufigen Versicherungsschutz**
 - H** **Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
 - I** **Laufzeit, Kündigung des Vertrages, Rücktritt**
 - I.1 Zum Ablauf des Versicherungsjahres
 - I.2 Bei vorläufigem Versicherungsschutz
 - I.3 Nach Eintritt des Schadenereignisses
 - I.4 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
 - I.5 Bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
 - I.6 Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie
 - I.7 Kündigungsmöglichkeiten allein für uns
 - I.8 Kündigung einzelner Versicherungsarten
 - I.9 Form und Zugang der Kündigung
 - I.10 Beitragsabrechnung nach Kündigung
 - I.11 Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags
 - J** **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
 - K** **Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen**
 - L** **Schadenfreiheitsklassen-System**
 - L.1 Einstufung
 - Zweitfahrzeug-Tarif
 - Paarspar-Tarif
 - Danke-Chef-Tarif
 - Ausländische Vorversicherung
 - Danke-Car-Sharing-Tarif
 - Aus-dem-Haus-Tarif
 - L.2 Jährliche Neueinstufung
 - L.3 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf
 - L.4 Rückstufung vermeiden
 - Geschützte SF-Klasse ("Nix-Passiert-Tarif")
 - Schadenrückkauf
 - L.5 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - Schadenverlauf bei Unterbrechung des Versicherungsschutzes
 - Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
 - Auskünfte über den Schadenverlauf
 - M** **Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
 - M.1 Typklasse
 - M.2 (entfällt)
 - M.3 Tarifänderung
 - M.4 Kündigungsrecht
 - M.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - M.6 Änderung der Tarifstruktur
 - N** **Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
 - N.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes
 - N.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - N.3 Änderung des Wohnsitzes
 - N.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - N.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs
 - O** **Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht**
 - P** **Beitrag und Versicherungssteuer**
- Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsklassen-System**
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Erläuterungen)

- A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge**
- A.1 Risikobegrenzungen**
- A.1.1** Für Schadenfälle, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
- A.1.2** Versicherungsschutz besteht in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet und soweit die jeweiligen Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.
- A.1.3** In der Umweltschadenversicherung nicht versichert sind Schäden, die
- durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
 - durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- A.1.4** Für Schadenfälle, die bei Beteiligung an Kfz-Rennen zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und auch dann, wenn die Veranstaltungen behördlich genehmigt sind. In der Kaskoversicherung besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. In der Kfz Haftpflicht stellt die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen eine Pflichtverletzung nach diesen Bedingungen dar.
- A.1.5** Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle, die durch höhere Gewalt, wie z. B. Erdbeben oder Kernenergie, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Dies gilt in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung nur für Ersatzansprüche wegen Schäden durch Kernenergie.
- A.2 Grundpflichten**
- A.2.1** Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- A.2.2** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Außerdem dürfen Sie noch der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- A.2.3** Teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn - anders als vereinbart - ein Fahrer unter 24 Jahren künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Das Gleiche gilt, wenn im Falle eines Sondertarifes ein Fahrer unter 24 Jahren und/oder ein weiterer Fahrer, der uns noch nicht benannt wurde, künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Machen Sie diese Meldungen rechtzeitig vor Fahrtantritt, sodass wir den entsprechenden Versicherungsbeitrag berechnen können.
- A.2.4** Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur von einem Fahrer mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzt werden. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer die Nutzung ohne diese Fahrerlaubnis nicht zulassen.
- A.2.5** In der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt: Sie, der Halter oder Eigentümer dürfen das Fahrzeug weder führen noch führen lassen, wenn der Fahrer in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Das kann bereits 0,3 Promille der Fall sein.
- A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten**
- A.3.1** Werden die vorstehenden Grundpflichten vorsätzlich verletzt, so haben Sie keinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung - mit Ausnahme von A.2.3 - in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zusätzlich besteht für uns ein Kündigungsrecht nach I.7.2.
Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie oder der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs durch den Versicherungsfall nicht als Fahrer sondern als Fahrzeuginsasse, einen Personenschaden erlitten haben.
Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt: Bei Verletzung der vorstehenden Grundpflichten oder wegen einer Gefahrehöhung ist unsere Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung auf den Betrag von höchstens 5.000 Euro je versicherter Person beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat (z. B. Dieb); gegenüber diesem sind wir vollständig leistungsfrei.
- A.3.2** Versäumen Sie die Mitteilung nach A.2.3, so werden wir in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kasko-Versicherung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der weiteren Fahrer nachberechnen.
Weiterhin sind wir berechtigt, die Einstufung des gewährten Sondertarifes anhand der Merkmale des bisher nicht berücksichtigten Fahrers vorzunehmen. Außerdem werden wir in der Kasko-Versicherung eine Selbstbeteiligung pro Schadenfall in Höhe von 2.500 Euro abziehen, soweit ein von der Nutzung ausgeschlossener Fahrer unter 24 Jahren das Fahrzeug im Schadenfall fuhr. Diese gilt dann zusätzlich zu einer eventuell vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
Diese Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug ohne Ihre Kenntnis oder sonstiges Verschulden genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges wegen eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.
- B Kfz-Haftpflichtversicherung**
- B.1 Unsere Leistungen**
- B.1.1** Wir stellen Sie und alle mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei; unbegründete Schadenersatzansprüche wehren wir ab.
- B.1.2** Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (Fahren/Ein- und Aussteigen/Be- und Entladen) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden.
- B.1.3** Mitversichert sind außerdem öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz bis zu 5 Mio. Euro - innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung - je Schadenfall, wenn diese Ansprüche durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs verursacht worden sind (Kfz-Umweltschadenversicherung). Die Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können.
- B.1.4** Wir sind bevollmächtigt, Schadenersatzansprüche Dritter in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle uns dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im pflichtgemäßen Ermessen abzugeben.
- B.1.5** Mit dem Fahrzeug verbundene Anhänger sind mitversichert, ebenso Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte/ geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs löst und sich noch in Bewegung befindet.
- B.2 Mallorca-Police**
- Das Führen eines angemieteten Pkw im Geltungsbereich nach A.1.2, nicht jedoch in Deutschland, ist im Rahmen der hier vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, soweit die für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt. Versicherungsschutz besteht für einen Monat ab Anmietung.
Versichert sind neben Ihnen auch Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. Ihr in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner.
- B.3 Versicherte Personen**
- B.3.1** Der Versicherungsschutz gilt für Sie (Versicherungsnehmer) sowie den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer, der zur Vorahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich mitfährt.
- B.3.2** Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.
- B.4 Kein Versicherungsschutz**
- B.4.1** Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden, es sei denn, es handelt sich um Sachen berechtigter Mitfahrer, die diese üblicherweise und zum persönlichen Gebrauch mit sich führen (z. B. Kleidung/ Brille/ Reisegepäck).
- B.4.2** Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit ihm verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Mitversichert sind jedoch Schäden am betriebsunfähigen, ohne gewerbliche Absicht abgeschleppten Fahrzeug, die im Rahmen üblicher Hilfeleistung entstehen.

- B.4.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- B.5 Produktlinie "Pro Premium" Eigenschadendeckung**
Wenn Sie die Produktlinie "Pro Premium" vereinbart haben, ersetzen wir auch Sachschäden, die mit dem versicherten Pkw von Ihnen oder einer mitversicherten Person an anderen in Ihrem Eigentum stehenden Sachen (z. B. Zweitwagen/ Carport/ Gebäude) verursacht werden. Wir ersetzen Ihren Eigenschaden aber nur, wenn und soweit wir auch bei einem Fremdschaden leisten müssten und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird. Der Eigenschaden ist nicht versichert, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist. Bei jedem Eigenschaden besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis; die Entschädigungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 Euro.
- C Voll- und Teilkasko-Versicherung**
- C.1 Unsere Leistungen**
Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeugs und seiner Bestandteile infolge eines Ereignisses der Vollkasko und der Teilkasko. Mitversichert ist auch das fahrzeuggestaltliche Zubehör. Das ist die Ausstattung, die der Kunde bei Kauf des Fahrzeuges ab Werk ordern kann.
- C.1.1 Folgende Teile und fahrzeuggestaltliches Zubehör sind beitragsfrei und ohne Wertbegrenzung mitversichert, soweit nicht anders in C.1.2 und C.1.3 geregelt:**
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, soweit durch deren Einbau die allgemeine Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen
 - fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennetzwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile bis zu 50 Euro, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, sofern diese serienmäßig für das versicherte Fahrzeug bestimmt sind,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- C.1.2 Folgende im Fahrzeug fest eingebaute oder am Fahrzeug fest angebaute Teile sind beitragsfrei und ohne Summenbegrenzung mitversichert, soweit nicht anders in C.1.3 geregelt:**
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme;
 - Tuning, d. h. zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie;
 - Sonderausstattungen im Fahrzeug-Innenraum;
 - individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
- C.1.3 Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z. B. Handys, mobile Navigationsgeräte, mobile MP3-Player auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (CDs, Navigations-CDs, Mini Discs etc.), Reisegepäck, Ersatzteile, persönliche Gegenstände der Insassen.**
- C.1.4 Unsere Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, ersetzen wir die Reparaturkosten nach C.1.6. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten. Der Wiederbeschaffungswert wird nach Schwacke.net errechnet. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- C.1.5 Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**
Bei Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn bei Vereinbarung
- der Produktlinien "Pro Premium", "Pro Select" und "Pro Car" innerhalb von 24 Monaten bzw.
- der Produktlinie "Pro Klassik" innerhalb von 18 Monaten
nach dessen Ersatzzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.
Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstaltung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.
Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb des vorgenannten, für die jeweils vereinbarte Produktlinie gültigen Zeitraumes nach der Ersatzzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder als Tageszulassung vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Als Tageszulassung gilt ein Pkw, der zum Zeitpunkt des Kaufes für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen auf einen Kfz-Händler zugelassen war und eine maximale Laufleistung von 100 km aufweist.
Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen wird im Schadenfall, wenn dieser innerhalb des vorgenannten, für die jeweils vereinbarte Produktlinie gültigen Zeitraumes nach Ersatzzulassung des Fahrzeuges ereignet, der Neupreis erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Neupreis ein Abzug von 1% pro Monat entsprechend des Fahrzeugalters, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neuwertentschädigungsfrist, vorgenommen. Wird keine Ersatzbeschaffung nachgewiesen, so beschränkt sich unsere Leistung auf maximal 800 Euro.
Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Maximalentschädigung ist der Neupreis.
- C.1.6 Unsere Leistung bei Beschädigung**
Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten, inkl. der erforderlichen Beilackierung, bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. In diesen Fällen sind die für eine Reparatur erforderlichen Kosten auf die ortsüblichen Stundenverrechnungssätze begrenzt. Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten werden nicht erstattet.
- C.1.7.1 Kasko mit Werkstattbindung "Kasko Clever"**
Haben Sie mit uns "Kasko Clever" vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist: Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall
- Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Sie erteilen der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, d.h. zwischen Ihnen und der Partnerwerkstatt.
 - Sie erhalten von der Partnerwerkstatt eine sechsjährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten.
 - Wird das Fahrzeug in einer von uns benannten Partnerwerkstatt repariert, erhalten Sie durch die Partnerwerkstatt folgende kostenfreie Leistungen (gilt nicht für Schäden an der Verglasung):
 - das Fahrzeug wird in die Partnerwerkstatt verbracht, sofern Ihr Fahrzeug nach dem Schadenereignis nicht mehr fahr- und betriebsicher ist;
 - Ihr Fahrzeug wird Ihnen nach der Reparatur gereinigt übergeben;
 - ein kostenfreies Ersatzfahrzeug Klasse "A" für die Dauer der Reparatur.
 - Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 90 % der für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Obergrenze nach C.1.6 a.
 - Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach C.1.6.b berechnete Leistung so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.
 - Die Bestimmungen zu Kasko Clever gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird berücksichtigt.
- C.1.7.2 Kasko mit Werkstattbindung "Werkstatt Pro"**
Haben Sie mit uns "Werkstatt Pro" vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist: Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall



- a) Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Sie erteilen der von uns benannten Werkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, d. h. zwischen Ihnen und der von uns benannten Werkstatt.
- b) Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 90 % der für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Obergrenze nach C.1.6 a.
- c) Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach C.1.6.b berechnete Leistung zu den ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen an Ihrem Wohnort.
- d) Die Bestimmungen zu Werkstatt Pro gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird berücksichtigt.
- C.1.8 Weitere Kosten, die wir übernehmen**
Die Kosten eines Sachverständigen erstellen wir, wenn wir dessen Beauftragung veranlassen oder ihr zugestimmt haben.
Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.
Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach 1.6. angerechnet.
In der Pkw-Produktlinie "Pro Premium" ersetzen wir innerhalb Deutschlands die Kosten eines durch uns vermittelten Mietwagens der Gruppe A für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen, wenn Sie Ihr Kfz aufgrund des Schadenereignisses (Dauer der Reparatur/ Ersatzbeschaffung) nicht nutzen konnten.
- C.1.9 Was wir nicht ersetzen**
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (z. B. des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs) und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Ersatzbeschaffung von Vignetten oder Aufklebern sowie Kosten eines Mietfahrzeugs, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.
Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.
Werden bei der Reparatur alle Teile gegen Neuteile ausgetauscht, verwendete Teile ersetzt oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir darauf von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abzuziehen. Insofern entfällt der Abzug neu für alt.
- C.1.10** Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen gilt C.1.5, Absatz 4.
Wir verzichten Ihnen gegenüber auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grobfahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- C.1.11** Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.
- C.1.12** Mehrwertsteuer wird erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt und uns durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
- C.1.13** Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.
Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- C.1.14** Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Benennen Sie oder wir den Sachverständigen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung, so nimmt der jeweils andere die Bestellung vor. Einigt sich der Ausschuss nicht, so entscheidet ein dritter Kfz-Sachverständiger als Obmann. Der Obmann wird vor Beginn des Verfahrens vom Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, so wird dieser durch das Amtsgericht ernannt, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens/Untertiegens von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- C.2** Tellkasko
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse
- a) **Brand und Explosion**
Brand ist Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft zu breiten vermag. Nicht versichert sind Schmor- und Sengschäden.
- b) **Entwendung**
insbesondere durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Belieferung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näherverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
Wir zahlen die Kosten für den nach Schlüsselentwendung erforderlichen Austausch der betroffenen Fahrzeugschlüssel und -schlüssel. Darüber hinaus zahlen wir für Einbruchschäden am Fahrzeug, wenn weder das Fahrzeug noch mitversicherte Teile entwendet werden. Nicht ersetzt werden entwendete Gegenstände, sofern diese nicht nach C.1 mitversichert sind.
Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, so sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Inbesitznahme innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv unzumutbaren Anstrengungen verbunden ist.
Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie zur Rücknahme nicht verpflichtet sind.
Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, so sieht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös zu. Vom Erlös sind zunächst unsere Kosten für die Rückholung und Verwertung abzuziehen. Vom Rest bekommen Sie die Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- c) **Naturgewalten**
Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Dachlawinen, an Berghängen niedergehenden Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Werden durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen, sind die dadurch verursachten Schäden mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- d) **Zusammenstoß mit Tieren bzw. Haarwild**
Versichert sind Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.
- e) **Glasbruch**
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Wir ersetzen jedoch das Leuchtmittel nach einem Glasschaden. Schäden werden nur nach Vorlage einer Werkstattrechnung ersetzt.
Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine Reparatur durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch des Glases fachgerecht erfolgt.

Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Fahrzeuges wird der anteilige Ersatzteilpreis der gebrochenen Glasleile in dem Verhältnis, in welchem der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Neupreis des Fahrzeuges steht, ersetzt. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt.

- f) **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden sind in der Pkw-Produktlinie "Pro Klassik" bis 1.000 Euro, in den Pkw-Produktlinien "Pro Select" und "Pro Car" bis 3.000 Euro und in der Pkw-Produktlinie "Pro Premium" ohne Summenbegrenzung mitversichert.
- g) **Tierbiss und dessen Folgeschäden**
Tierbisse an Verkabelungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten sind versichert. Folgeschäden sind bei der Pkw-Produktlinie "Pro Klassik" bis 3.000 Euro, bei den Pkw-Produktlinien "Pro Select" und "Pro Car" bis 5.000 Euro und bei der Pkw-Produktlinie "Pro Premium" ohne Summenbegrenzung mitversichert. Die Reparatur des ursächlich auf Tierbiss zurückzuführenden Folgeschadens ist durch Werkstattrechnung nachzuweisen.

C.3 Vollkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko, die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch Unfall sowie mut- und böswillige Handlungen (Vandalismus).
Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Deshalb sind Schäden durch Brems- oder Betriebsvorgänge (z. B. rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen) oder reine Bruchschäden nicht mitversichert.
Versichert sind auch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

C.3.1 (entfällt)

C.3.2 GAP-Schutz bei finanzierten oder geleaseten Pkw

Der GAP-Schutz kann nur in Verbindung mit einem Vertrag über eine Vollkasko für einen Pkw bei uns abgeschlossen und geführt werden.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw ersetzen wir in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung

- a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.
- b) bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen worden sein.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten. Wir ersetzen nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen vorzulegen: Leasing- bzw. Darlehensvertrag, Abrechnung des Leasing- bzw. Darlehensvertrages, Berechnung des Ablöswerts bzw. Darlehensrestbetrages und Endabrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers.

C.3.3 Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

in den Produktlinien "Pro Klassik", "Pro Select" und "Pro Premium" zahlen wir, wenn innerhalb von 12 Monaten bzw. in der Produktlinie "Pro Car", wenn innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw eintritt, den Kaufpreis für Gebrauchtfahrzeuge.

Der Kaufpreis ist durch eine Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den durch einen Kfz-Sachverständigen nach Schwacke.net rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, wobei der Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird. Werterhöhende Maßnahmen seit der erstmaligen Zulassung auf Sie finden dabei keine Berücksichtigung. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

C.4 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen

Bei der Benutzung von Fähren und Schiffen gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrzeugversicherung auch für diesen Risikobereich. In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Naturgewalten [vgl. C.2 c) der AKB] eingeschlossen, wenn

- infolgedessen Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden,
- infolgedessen das Fahrzeug als Decksladung durch Sturm in die See geschleudert wird,
- infolgedessen anderes Ladegut gegen das Fahrzeug geschleudert wird.

In der Vollkaskoversicherung sind Schäden infolge eines Unfalls eingeschlossen, wenn

- das Fahrzeug beim Rangieren Schaden nimmt,
- das Fahrzeug infolge starken Seegangs durch Anstoßen Schaden nimmt,
- das Fahrzeug infolge Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes verloren geht oder beschädigt wird.

Darüber hinaus wird der Verlust des Fahrzeuges in europäischen Gewässern ersetzt, wenn das Fahrzeug als Teil der Ladung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen und Schiff aufgeopfert wird.

D **Fahrzeugschutzbrief**

D.1 Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Wir erbringen im Rahmen des Schutzbriefes bei Pannen, Krankheit und anderen Nollfällen, die nachfolgend beschriebenen Leistungen für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

D.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

D.3 Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

D.3.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 Euro. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.

D.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschieppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.

D.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

D.3.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeigneten Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Molorenöl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

D.4 Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

D.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs der EU und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, erstatten wir die entstehenden Kosten bis höchstens 30 Euro.

- D.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 55 Euro je Übernachtung und Person.
- D.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 55 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, übernehmen wir eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich.
- D.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- D.5 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.
- D.5.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.
- D.5.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- und Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis 0,30 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- D.6 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
- Ereignet sich der Schaden an einem Ort in Europa oder auf außereuropäischem Gebiet, das zur EU gehört, aber außerhalb Deutschlands, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
- D.6.1 Bei Panne und Unfall:
- Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
 - Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- D.6.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:
- Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- D.6.3 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- D.6.4 Weitere Leistungen
- Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.
- Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
- Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.
- Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 520 Euro je Schadenfall.
- Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600 Euro je Schadenfall übernommen. Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- In eine besondere Notlage, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- D.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen - Abtretungsverbot
- D.7.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- D.7.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- D.8 Verpflichtung Dritter
- D.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- D.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.
- E Kfz-Unfallversicherungen
- E.1 Familienschutz "Kind & Kegel" - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- E.1.1 Unsere Leistungen
- Stößt Ihnen oder einem berechtigten Insassen ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

Ein Kfz-Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

E.1.2 Versicherte Personen - Versicherungssumme

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden. Die maximal zulässige Anzahl der Insassen ist in der entsprechenden Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeuges geregelt. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

E.1.3 Leistung bei Invalidität

E.1.3.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen unter Vorlage der ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

E.1.3.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro.

E.1.3.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- ein Arm im Schultergelenk 70 %
- ein Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- ein Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- eine Hand im Handgelenk 55 %
- ein Daumen 20 %
- ein Zeigefinger 10 %
- ein anderer Finger 5 %
- ein Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- ein Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- ein Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- ein Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- ein Fuß im Fußgelenk 40 %
- eine große Zehe 5 %
- eine andere Zehe 2 %
- ein Auge 50 %
- das Gehör auf einem Ohr 30 %
- der Geruchssinn 10 %
- der Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

E.1.4 Leistung bei Tod

E.1.4.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

E.1.4.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe von 15.000 Euro.

E.1.5 Leistungen für Haustiere

Wir erbringen die Leistungen für Haustiere, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, wie folgt:

E.1.5.1 Unsere Leistungen

Wir ersetzen die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines Unfalls. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Haustier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Haustier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als versicherte Haustiere gelten Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere.

Trifft bei einem versicherten Haustier eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzen wir Ihnen die durch Originalrechnung eines zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang.

Wir ersetzen die versicherten Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadenereignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung.

Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Verletzung des Tierhalters werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen. Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei.

E.1.5.2 Nicht versicherte Kosten

Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung rassetypischer Erkrankungen sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen.

Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.

E.1.6 Krankenhauszusatzleistungen

E.1.6.1 Voraussetzung für die Zahlung eines Krankenhaustagegeldes ist, dass sich die versicherte Person infolge eines versicherten Schadenereignisses (Unfall) in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Das Krankenhaustagegeld in Höhe von 20 Euro wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für einen Zeitraum von 14 Tagen gezahlt.

E.1.6.2 Handelt es sich bei der versicherten Person um ein minderjähriges Kind, werden die folgenden Leistungen zusätzlich gewährt:

- a) Sofern die Unterbringung in einem Familienzimmer oder Apartment gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- b) Bei notwendigem Nachhilfeunterricht während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.

E.1.7 Auswirkungen bestehender Krankheiten oder Gebrechen

Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

E.1.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot

E.1.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,

- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- E.1.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 2 Promille der versicherten Summe.
- E.1.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
- E.1.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- E.1.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- E.1.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach E.8.1 von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.
- E.1.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.
- E.1.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- E.1.9 Kein Versicherungsschutz
- E.1.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- E.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- E.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.
- E.1.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- E.1.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- E.2 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.
- E.2.1 Was ist versichert?
- Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten Schäden von mitfahrenden Insassen und den genannten Haustieren mitversichert.
- Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.
- E.2.2 Wer ist versichert?
- Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und die im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist. Ein Fahrer unter 24 Jahren ist nur versichert, wenn er uns gegenüber als Fahrer benannt worden ist oder wenn ein bekannter Fahrerkreis vereinbart wurde und der Fahrer älter als der jüngste benannte Fahrer ist oder wenn ein beliebiger Fahrerkreis mit Einschluss von Fahrern unter 24 Jahren vereinbart worden ist.
- Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten mitfahrenden minderjährigen Kinder und Haustiere mitversichert.
- Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.
- E.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- E.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
- E.2.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Kosten für eine Haushaltshilfe, Schmerzensgeld, Kosten für behindertengerechte Umbauten, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
- Für alle Ansprüche, mit Ausnahmen der Hinterbliebenenrente, gilt: Wir leisten jedoch nur wenn ein kausal auf das Unfallereignis zurückzuführender stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 ununterbrochenen Tagen, innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, stattgefunden hat.
- Für den Kostenersatz einer Haushaltshilfe gilt zusätzlich: Wir leisten nur beim Vorhandensein und der Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bezüglich der erbrachten Haushaltshilfeleistungen.
- Der Umfang des Schadenersatzes für Pflegekosten ist auf 5.000 Euro monatlich begrenzt.
- Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind auf die Zahlung von Hinterbliebenenrenten beschränkt. Weitergehende Ansprüche werden nur dann erstattet, wenn diese ererbte Ansprüche aus dem Schadenereignis sind.
- E.2.4.2 Werden bei dem Unfall mitfahrende minderjährige Kinder verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen:
- (1) Sofern die Unterbringung in einem Familienzimmer oder Apartment gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- (2) Bei notwendigem Nachhilfeunterricht während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- E.2.4.3 Wird bei dem Unfall ein mitfahrendes Haustier (nur Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere) verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist:
- Wir erstatten die Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadenereignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung.
- Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Bei Verletzung des Fahrers als Tierhalter werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen.
- Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung rassetyperischer Erkrankungen sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen. Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.
- E.2.4.4 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenversicherung, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.
- Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

 - Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
 - Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
 - Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten

- Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.
- E.2.4.5 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen E.2.4.1 bis E.2.4.4.
- E.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- E.2.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

- E.2.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- E.2.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
- E.2.6 Was ist nicht versichert?**
- E.2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.
- E.2.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- E.2.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach A.3 dar.
- E.2.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- E.2.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- E.2.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- E.2.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt den in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Dies gilt auch bei Fahrten in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.
- E.2.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich im Rahmen der Mallorca-Deckung gemäß B.2 in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zur EU gehören, ereignen.
- F Pflichten im Schadenfall**
- F.1 Bei allen Versicherungsarten**
- F.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- F.1.2 Sie sind verpflichtet, uns darüber hinaus über alle Ermittlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenfall, z. B. über einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu informieren.
- F.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenfalles dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenfalles wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.
- F.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Unsere Weisungen sind dabei, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- F.2.1 Werden gegen Sie außergerichtlich Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- F.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- F.2.3 Liegt Ihnen zwei Tage vor Fristablauf keine entgegengesetzte Weisung von uns vor, so legen Sie zur Fristwahrung gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf selbstständig ein.
- F.2.4 Einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 750 Euro beträgt, dürfen Sie selbst regulieren. Sie müssen diesen Schaden erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung**
- F.3.1 Schadenereignisse, die zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnten, sind - wenn irgend möglich, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich und umfassend über alle Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz zu informieren, insbesondere über behördliches Tätigwerden über die Einleitung anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Sanierung von Umweltschäden.
- F.3.2 Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- a) die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber;
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Drillingen entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids;
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung;
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- F.3.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- F.3.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- F.3.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**
- F.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- F.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.4.3 Übersiegt ein Entwendungs-, Brand-, Wildschaden oder Kollisionsschaden mit einem Tier oder ein Schaden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschutzbrief**
- F.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.
- F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen**
- F.6.1 Familienschutz "Kind und Kegel"**
- F.6.1.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- F.6.1.2. Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- F.6.2 Fahrerschutz**
- F.6.2.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.



- F.6.2.2** Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.
- F.6.2.3** Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.
- F.6.2.4** Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten**
- F.7.1** Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer vorstehend (F.1 bis F.6) geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben. Müssen Sie diese Pflichten jedoch unmittelbar nach dem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- F.7.2** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- F.7.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus F.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- F.7.4** Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach F.1.3 und F.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die in F.7.3 genannte Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.
- F.7.5** Haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten in der Absicht verletzt, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- F.7.6** Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten:
Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach F.2.1 oder F.2.2 oder Ihre Pflicht nach F.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F.7.7** Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach F.1 und F.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.8.1** Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.
- F.8.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung selbstständig geltend machen.
- F.9 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**
Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.
- G Kurzzeittarif für vorläufigen Versicherungsschutz**
- G.1 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**
Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden, nach Kurzzeittarif berechneten Teil des Beitrags.
- G.2 Kurzzeittarif**
Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - bei einer Versicherungsdauer
- bis zu 1 Monat 15 v.H.
 - bis zu 2 Monaten 25 v.H.
 - bis zu 3 Monaten 30 v.H.
 - bis zu 4 Monaten 40 v.H.
 - bis zu 5 Monaten 50 v.H.
 - bis zu 6 Monaten 60 v.H.
 - bis zu 7 Monaten 70 v.H.
 - bis zu 8 Monaten 75 v.H.
 - bis zu 9 Monaten 80 v.H.
 - bis zu 10 Monaten 90 v.H. des Jahresbeitrages,
- über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 25 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.
- H Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- H.1 Rechtzeitige Zahlung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- H.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- I Laufzeit, Kündigung des Vertrages, Rücktritt**
- I.1** Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht wir oder Sie zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- I.2** Sie und wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit Ihrem Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.3** Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie und wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Zusätzlich gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung: In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.
- I.4 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
I.4.1 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- 1.4.2 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- 1.4.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- 1.5 Kündigungsgerecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- 1.5.1 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 1.5.2 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 1.6 Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie
- 1.6.1 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- 1.6.2 Ändern wir die Tarifstruktur können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht besteht nicht für die Kfz-Umweltschadenversicherung.
- 1.7 Kündigungsmöglichkeiten allein für uns
- 1.7.1 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
- 1.7.1 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.
- 1.7.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach A.2 verletzt (mit Ausnahme von A.2.3) können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 1.8 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- 1.8.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung der Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- oder Kfz-Umweltschadenversicherung berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kasko-, Fahrzeugschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung).
- 1.8.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- 1.8.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- 1.8.4 Kündigen Sie oder wir nur den Fahrzeugschutzbrief, so bleiben die restlichen Verträge bestehen.
- 1.9 Form und Zugang der Kündigung
- Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- 1.10 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu, soweit nicht die Abrechnung nach Kurztarif vereinbart ist.
- 1.11 Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags
- Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 30 % des Jahresbeitrags. Wenn Sie uns nachweisen, dass die aufgrund des Rücktritts von uns erhobene Geschäftsgebühr wesentlich niedriger liegen muss, wird sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Gebühr überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt sie.
- J Übergang der Versicherung auf den Erwerber
- J.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.
- J.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- J.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- J.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes. Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach 1.4.1 und 1.4.2 oder wir nach 1.4.3 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- J.5 Die Regelungen J.1 bis J.4 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- K Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen
- K.1 Ruheversicherung
- K.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- K.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- K.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und der Teilkasko in der vereinbarten Produktlinie. Eine Teilkasko in der Ruheversicherung besteht nur, soweit für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- K.1.4 Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach A.3 leistungsfrei.
- K.1.5 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen, lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf.
- K.1.6 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- K.1.7 Lassen Sie das Fahrzeug während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zu, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- K.2 Besonderheiten bei Saisonkennzeichen
- K.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz.
- K.2.2 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- K.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- K.3.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Fahrzeugschutzbrief haben Sie Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen.
- K.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.
- K.4 Besonderheiten bei Kurzzeitkennzeichen
- Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung, welches bis zu einer Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, verlangen wir einen einmaligen Beitrag. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung. Wird das Fahrzeug im Anschluss für den gleichen Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns versichert, so beziehen wir den Schadenverlauf in diesen Vertrag ein.

- L Schadenfreiheitsklassen-System**
In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) nach Ihrem Schadenverlauf (Tabelle im Anhang 1).
Schadenfreiheitsklassen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeilkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
- L.1 Einstufung**
- L.1.1 Ersteinstufung:** Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.
- L.1.2 Ersteinstufung:** Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn
- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
 - b) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- L.1.3 Einstufung nach Sondertarifen**
Wir können Ihnen einen Nachlass (ausgedrückt als Sondertarif-Schadenfreiheitsklasse) dadurch einräumen, dass Ihr Vertrag im
- L.1.3.1 Zweifahrzeug-Tarif**
entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, in der sich ein auf Sie bereits versicherter Pkw, Lieferwagen, Wohnmobil oder versichertes Kraftfahrzeug (Ersatzfahrzeug) befindet.
- L.1.3.2 Paarspar-Tarif**
entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, in der sich ein auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz versicherter Pkw befindet.
- L.1.3.3 Danke-Chef-Tarif**
entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt eines auf Ihren Arbeitgeber zugelassenen Personenkraftwagens, Kraftomnibusses oder Lastkraftwagens (Dienstwagen) ein eigenes Fahrzeug geführt hätten.
Der "Danke-Chef-Tarif" gilt jedoch nur, wenn
- a) Sie den Dienstwagen regelmäßig, d. h. an mindestens 100 Tagen und mindestens 5000 km pro Kalenderjahr genutzt haben,
 - b) zwischen der Beendigung der beruflichen Tätigkeit beim Arbeitgeber und der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate liegen und
 - c) über den Zeitraum, in dem Sie den Dienstwagen regelmäßig geführt haben, eine Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe aller im bestätigten Zeitraum durch Sie verursachten Schäden vorgelegt wird.
 - d) Maßgeblich für die Einstufung ist nur die Beschäftigung des aktuellen Arbeitgebers bzw. nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit des letzten Arbeitgebers. Eine Addition von Zeiträumen bei verschiedenen Arbeitgebern ist nicht möglich.
 - e) Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie den Dienstwagen regelmäßig geführt haben und unter Berücksichtigung der durch den Arbeitgeber bestätigten Schäden nach L.2.5 ergibt. Abweichend von L.2. werden Schäden bereits bei Beginn des Versicherungsvertrages berücksichtigt.
- L.1.3.4 Tarif "Ausländische Vorversicherung"**
entsprechend des Schadenverlaufs bei einer ausländischen Vorversicherung eingestuft wird. Dazu ist die Original-Bescheinigung eines ausländischen Versicherers, ausgestellt in deutscher oder englischer Sprache, die Beginn und Ende des dortigen Kfz-Versicherungsvertrages sowie Angaben zu Art und Datum etwaiger Schäden enthält, vorzulegen. Das Ende des Versicherungsschutzes bei dem ausländischen Versicherer darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- L.1.3.5 Danke-Car-Sharing-Tarif**
entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt der Nutzung des Car-Sharings ein eigenes Fahrzeug geführt hätten.
Der "Danke-Car-Sharing-Tarif" gilt jedoch nur, wenn
- a) Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig, d. h. an mindestens 20 Tagen pro Kalenderjahr genutzt haben,
 - b) zwischen der Beendigung der Car-Sharing Nutzung und der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate liegen und
 - c) über den Zeitraum, in dem Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig geführt haben, eine Bestätigung des Car-Sharing Anbieters mit Angabe aller im bestätigten Zeitraum durch Sie verursachten Schäden vorgelegt wird. Bei Nutzung mehrerer Car-Sharing Anbieter kann von jedem einzeln eine Bestätigung vorgelegt werden.
- Eine Addition von Zeiträumen bei verschiedenen Car-Sharing Anbietern ist für die Ermittlung der regelmäßigen Nutzung möglich. In dem Fall muss von jedem der benannten Car-Sharing Anbietern eine Bestätigung (nach c) vorgelegt werden. Für den Fall, dass während des Car-Sharing Nutzungszeitraums in einem Kalenderjahr weniger als 20 Tage Nutzung vorliegen, werden sowohl das betroffene Jahr als auch die vorhergehenden Jahre für die Einstufung der Sonder-Schadenfreiheitsklasse nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Unterbrechung der Car-Sharing Nutzung vorliegt.
Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie ein Fahrzeug via Car-Sharing regelmäßig geführt haben und unter Berücksichtigung der durch den oder die Car-Sharing Anbieter bestätigten Schäden nach L.2.5 ergibt. Abweichend von L.2.5 werden Schäden bereits bei Beginn des Versicherungsvertrages berücksichtigt.
- L.1.3.6 Aus-dem-Haus-Tarif**
entsprechend der Schadenfreiheitsklasse behandelt wird, die Ihnen nach L.2.2 zustünde, wenn Sie in der Vergangenheit statt der Mīnutzung eines bei uns versicherten Pkw ein eigenes Kraftfahrzeug geführt hätten.
Der "Aus-dem-Haus-Tarif" gilt jedoch nur, wenn
- a) Sie einen bei uns versicherten Pkw in der Vergangenheit als Fahrer mitgenutzt haben und
 - b) Sie als Fahrer in einem oder mehreren Versicherungsverträgen von ein und demselben Versicherungsnehmer benannt waren.
- Eine Addition von ununterbrochenen, hintereinander liegenden Zeiträumen als Fahrer unter den genannten Voraussetzungen ist möglich. In dem Fall werden die gefahrenen Jahre zusammengezählt.
Der Versicherungsvertrag kann jedoch höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse behandelt werden, die sich nach L.2.2 unter Berücksichtigung des Zeitraumes ergibt, in dem Sie als Fahrer in einem oder mehreren Versicherungsverträgen bei uns benannt waren und unter Berücksichtigung der stufungsrelevanten Schäden nach L.2.5 ergibt.
- L.1.3.7 Für alle Sondertarife gilt:**
Der Versicherungsvertrag kann höchstens entsprechend derjenigen Schadenfreiheitsklasse, die sich nach L.2.2 unter Zugrundelegung des auf das Erleidungsdatum der aktuell gültigen Fahrerlaubnis folgenden Kalenderjahres ergibt, eingestuft werden, die Sie oder einer der vereinbarten Fahrzeugnutzer hätte selbst erfahren können. Für die Einstufung wird die Person berücksichtigt, die ihre Fahrerlaubnis den kürzesten Zeitraum innehat. Die Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt.
Zur Einstufung von Pkw-Versicherungsverträgen wird die zum Führen von Pkw berechtigende Fahrerlaubnis zugrunde gelegt. Diese ist auf Verlangen des Versicherers durch Vorlage einer Fotokopie des Führerscheines nachzuweisen.
Pro Haushalt kann nur ein Sondertarif gewährt werden. Abweichend davon ist die gleichzeitige Gewährung eines Zweifahrzeugtarifes nach L.1.3.1 für jeweils einen Pkw-Versicherungsvertrag, einen Lieferwagen- oder Wohnmobilversicherungsvertrag und einen Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrag pro Haushalt möglich.
Sie können die vorgenannten Sondertarife nicht erhalten, wenn
- a) Sie für das zu versichernde Fahrzeug bereits einen Kfz-Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der bei uns, oder einem anderen Versicherer, in eine Schadenklasse S oder M bzw. in Klasse 0 in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingestuft ist oder diese Klasse im Sinne von L.5.4 von einem anderen Versicherer abgefragt werden könnte. Bei dem Tarif "Ausländische Vorversicherung" gilt zusätzlich, es darf keine Schadenfreiheitsklasse bei uns oder einem anderen Versicherer vorhanden sein;
 - b) (entfällt)
 - c) das bei uns über den Sondertarif zu versichernde Fahrzeug nicht gleichzeitig auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Lebenspartnerschaftsgesetz oder minderjähriges, behindertes Kind zugelassen ist;
 - d) für Ihre Vorverträge bzw. Ihren Vorvertrag innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn ein oder mehrere Schäden gemeldet wurden, für die das jeweilige Versicherungsunternehmen in der Kfz-Haftpflichtversicherung Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.
- L.1.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko**
Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach L.5. Bestand innerhalb des letzten Jahres keine Vollkaskoversicherung, finden die Regelungen zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach L.5.2 keine Anwendung.
- L.1.5 Führerscheinsonderregelung**
Hat Ihr Vertrag in der Klasse SF 0 begonnen, stuft wir ihn auf Ihren Antrag nach L.1.2 besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraftfahrzeuge sind, der Vertrag schadensfrei verlaufen ist und Ihre Fahrerlaubnis von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach L.1.6 gleichgestellt ist.

- L.1.6. Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**
 Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- L.2 Jährliche Neueinstufung**
 Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.
- L.2.1** Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.
L.2.2 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle im Anhang 1 eingestuft.
L.2.3 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe K.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach L.2.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.
L.2.4 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
 - von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2,
 - von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1.
- L.2.5** Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.
- L.3 Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf**
- L.3.1 Schadenfreier Verlauf**
- L.3.1.1** Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- L.3.1.2** Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
 a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
 c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
 d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- L.3.2 Schadenbelasteter Verlauf**
 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach L.3.1.2.
 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- L.4 Rückstufung vermeiden**
- L.4.1 Geschützte SF-Klasse ("Nix-Passiert-Tarif")**
 Ihren Versicherungsvertrag behandeln wir bei Vereinbarung der Geschützten SF-Klasse ("Nix-Passiert-Tarif") abweichend von den Regelungen in L.3.1 und L.3.2 auch dann als schadenfrei, wenn uns je ein Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko im Kalenderjahr gemeldet wird, für den wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.
 Für jeden weiteren Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. in der Vollkaskoversicherung nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt eine Rückstufung entsprechend L.2.5.
 Sie können die geschützte SF-Klasse nicht erhalten
 a) wenn Sie diese allein für die Vollkasko abschließen möchten;
 b) wenn bei Beginn des Versicherungsvertrages unter Zugrundelegung des Schadenverlaufs nach L.5.4 oder infolge der Übernahme eines Schadenverlaufs nach L.5.1 rückwirkend zum Versicherungsbeginn nicht mindestens 6 oder mehr schadenfreie und ununterbrochene Kalenderjahre Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden können;
 c) wenn für den Versicherungsvertrag ein oder mehrere Nutzer unter 24 Jahren vertraglich vereinbart worden sind. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Nutzung durch Personen unter 24 Jahren entfällt die Geschützte SF-Klasse. Nutzt eine nicht vereinbarte Person unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug, so entfällt die Geschützte SF-Klasse rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode;
 d) für Ihre Vorverträge bzw. Ihren Vorvertrag, auch bei einem anderen Versicherer, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn ein oder mehrere Schäden gemeldet wurden, für die der jeweilige Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung Entschädigungen geleistet oder Rückstellungen gebildet hat.
- L.4.2 Schadenrückkauf**
 Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Vollkasko unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse. Erstellen Sie uns die Entschädigung der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung als schadenfrei behandelt. Erstellen Sie uns die Vollkasko-Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Regulierung des Schadenfalls, wird Ihre Vollkasko als schadenfrei behandelt.
 Wir unterrichten Sie bei einem Kfz-Haftpflichtschaden nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 750 Euro beträgt. Eine ratenweise Rückerstattung ist nicht möglich.
 Haben wir Sie bei einem Kfz-Haftpflichtschaden über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- L.5 Übernahme eines Schadenverlaufs**
- L.5.1** In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
 Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach L.5.1.4 in folgenden Fällen übernommen:
- L.5.1.1 Fahrzeugwechsel**
 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
L.5.1.2 Rabatлтаusch
 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
L.5.1.3 Versichererwechsel
 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
L.5.1.4 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.
L.5.2 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
L.5.2.1 Im Jahr der Übernahme
 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:
 a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.



- Sofem neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
- L.5.2.2** Im Folgejahr nach der Übernahme
In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- L.5.3** Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- L.5.3.1** Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- L.5.3.2** Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Einstufung Ihres Vertrages nach L.1 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- L.5.3.3** Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.
- L.5.4** Auskünfte über den Schadenverlauf
- L.5.4.1** Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben, ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- L.5.4.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach L.5.4.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Berücksichtigt wird auch die Sondereinstufung nach L.1.2. Sondertarife nach L.1.3 werden bei unserer Auskunft nicht berücksichtigt. Schäden, die unter den Schutz der Regelung nach L.4.1 ("Nix-Passiert-Tarif") fallen, werden bei unserer Auskunft als rückstufungsrelevant berücksichtigt.
- L.5.4.3** Während der Laufzeit Ihres Vertrages erteilen wir Ihnen jederzeit auf Ihr Verlangen Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach L.5.4.1.
- L.5.4.2** gilt entsprechend.
- L.5.4.4** Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein. Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.
- M** Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- M.1** Typklasse
Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für Personenkraftwagen, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind oder die nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, wird der Beitrag auf Anfrage von uns nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt.
- M.2** (entfällt)
- M.3** Tarifänderung
- M.3.1** Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrzeugschuldbriefversicherung sind wir berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Versicherungsverträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode angehoben.
- M.3.2** Eine Beitragserhöhung nach M.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach M.4 belehren.
- M.3.3** Wird ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder nach K.1.1 zugelassen und lag die Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages (Beginn der neuen Versicherungsperiode) innerhalb des Zeitraumes der Außerbetriebsetzung, werden wir Ihnen nach Mitteilung über die erneute Zulassung nach K.1.1 die Beitragsveränderung abweichend von M.3.2 nach der erneuten Zulassung des Fahrzeuges übermitteln. Die Rechte nach M.4 bleiben unberührt.
- M.3.4** Das Gleiche gilt, wenn die Einhaltung der Monatsfrist nach M.3.2 deshalb nicht möglich ist, weil wir erst innerhalb von 6 Wochen vor Hauptfälligkeit Kenntnis von der erneuten Zulassung des Fahrzeuges erlangen.
- M.3.5** In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach M.1 und M.2 sowie M.5 und M.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs des Versicherungsvertrages ergeben.
- M.3.6** Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- M.4** Kündigungsrecht
Führt eine Änderung nach M.1 bis M.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach I.6.1 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.
- M.5** Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.
- M.6** Änderung der Tarifstruktur
Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die individuellen Tarifmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer sowie der fahrzeugbezogenen Tarifmerkmale nach Anhang 2 Tarifmerkmale zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach I.6.2 ein Kündigungsrecht.
- N** Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- N.1** Änderung des Schadenfreiheitsrabattes
Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt L ändern.
- N.2** Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- N.2.1** Welche Änderungen werden berücksichtigt?
Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung", berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.
- N.2.2** Auswirkung auf den Beitrag
Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von N.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Ein Hinzufügen von einem oder mehreren Nutzern unter 24 Jahren für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug kann nicht für einen kürzeren Zeitraum als 3 Monate vereinbart werden. Die Regelungen zum Sondertarif unter Abschnitt L.1.3 bleiben unberührt.
- N.3** Änderung des Wohnsitzes
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach dem neuen Wohnsitz.
- N.4** Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- N.4.1** Anzeige von Änderungen
Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung" müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

- N.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung**
Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.
- N.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben**
Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- N.4.4 Folgen von Nichtangaben**
Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet. Im Falle der Nichtangabe des aktuellen Kilometerstands zum Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf eine Fahrleistung von 30.000 km pro Jahr berechnet.
- N.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach I.5.2 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach I.5.1.
- O** Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht
- O.1** Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- O.1.1** Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 030/20 60 58 99). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet. Bei Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: feedback@verli.de.
- O.1.2** Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228/4108-0; Fax 0228/4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.
- O.1.3** Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach C.1.14 nutzen.
- O.1.4** Rechtsweg
Sie haben die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
- O.2** Gerichtsstände
- O.2.1** Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
- O.2.2** Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- O.2.3** Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- O.3** Rechtswahl
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- P** Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsklassen-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
36 und mehr	SF 36	16	18
35 Kalenderjahre	SF 35	16	19
34 Kalenderjahre	SF 34	17	19
33 Kalenderjahre	SF 33	18	20
32 Kalenderjahre	SF 32	18	20
31 Kalenderjahre	SF 31	18	21
30 Kalenderjahre	SF 30	19	21
29 Kalenderjahre	SF 29	19	22
28 Kalenderjahre	SF 28	19	22
27 Kalenderjahre	SF 27	20	22
26 Kalenderjahre	SF 26	20	23
25 Kalenderjahre	SF 25	20	23
24 Kalenderjahre	SF 24	21	24
23 Kalenderjahre	SF 23	21	24
22 Kalenderjahre	SF 22	21	25
21 Kalenderjahre	SF 21	22	25
20 Kalenderjahre	SF 20	22	26
19 Kalenderjahre	SF 19	23	26
18 Kalenderjahre	SF 18	23	27
17 Kalenderjahre	SF 17	24	27
16 Kalenderjahre	SF 16	24	28
15 Kalenderjahre	SF 15	25	29
14 Kalenderjahre	SF 14	26	30
13 Kalenderjahre	SF 13	27	30
12 Kalenderjahre	SF 12	28	31
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32
10 Kalenderjahre	SF 10	30	33
9 Kalenderjahre	SF 9	31	35
8 Kalenderjahre	SF 8	32	36
7 Kalenderjahre	SF 7	34	37
6 Kalenderjahre	SF 6	36	39
5 Kalenderjahre	SF 5	38	41

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Beitragsatz in %
			Vollkasko
4 Kalenderjahre	SF 4	40	43
3 Kalenderjahre	SF 3	43	45
2 Kalenderjahre	SF 2	46	47
1 Kalenderjahr	SF 1	50	50
-	SF 1/2	65	53
-	S	70	-
-	0	80	55
-	M	115	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Kfz-Haftpflichtversicherung				Vollkaskoversicherung			
Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden	Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse				Nach Klasse			
SF 36	SF 21	SF 8	M	SF 36	SF 27	SF 16	M
SF 35	SF 20	SF 8	M	SF 35	SF 26	SF 16	M
SF 34	SF 17	SF 7	M	SF 34	SF 22	SF 12	M
SF 33	SF 16	SF 7	M	SF 33	SF 21	SF 12	M
SF 32	SF 16	SF 6	M	SF 32	SF 20	SF 12	M
SF 31	SF 15	SF 6	M	SF 31	SF 20	SF 11	M
SF 30	SF 15	SF 6	M	SF 30	SF 19	SF 11	M
SF 29	SF 14	SF 6	M	SF 29	SF 18	SF 10	M
SF 28	SF 14	SF 5	M	SF 28	SF 18	SF 10	M
SF 27	SF 13	SF 5	M	SF 27	SF 17	SF 9	M
SF 26	SF 13	SF 5	M	SF 26	SF 16	SF 9	M
SF 25	SF 12	SF 4	M	SF 25	SF 16	SF 8	M
SF 24	SF 12	SF 4	M	SF 24	SF 15	SF 8	M
SF 23	SF 11	SF 4	M	SF 23	SF 14	SF 7	M
SF 22	SF 11	SF 4	M	SF 22	SF 14	SF 7	M
SF 21	SF 10	SF 3	M	SF 21	SF 13	SF 6	M
SF 20	SF 10	SF 3	M	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 19	SF 9	SF 3	M	SF 19	SF 12	SF 5	M
SF 18	SF 9	SF 2	M	SF 18	SF 11	SF 5	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	SF 17	SF 10	SF 5	M
SF 16	SF 8	SF 2	M	SF 16	SF 10	SF 4	M
SF 15	SF 7	SF 1	M	SF 15	SF 9	SF 4	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 14	SF 8	SF 3	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 13	SF 7	SF 3	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 12	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	SF 9	SF 5	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	S	M	SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	S	M	SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	SF 2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	0	M	M
S	0	M	M	0	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Fahrzeughalter

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich danach, ob das versicherte Kraftfahrzeug allein auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Ist der alleinige Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig Halter des versicherten Kraftfahrzeuges (Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer und Halter), wird ein im Tarif festgelegter Beitragszuschlag erhoben. Ist der abweichende Halter ein behindertes, minderjähriges Kind des Versicherungsnehmers oder der Ehepartner des Versicherungsnehmers, wird kein Beitragszuschlag erhoben.

Werden durch die Ummeldung des versicherten Kraftfahrzeuges (Zulassung auf eine andere Person im Sinne des Straßenverkehrsrechts) während der Vertragslaufzeit auf einen anderen Halter die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht (mehr) erfüllt, so wird ab dem Ummeldetag der im Tarif festgelegte Beitragszuschlag erhoben.

2 Individuelle Beitragsmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer:

- SF-Klassen
- Geburtsdatum
- Familienstand
- derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit
- Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- Erteilungsdatum des aktuell gültigen Führerscheins für Pkw
- Postleitzahl des Wohnortes des Halters
- Zahlart (Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren) des Versicherungsbeitrages
- Zahlungsperiode (jährliche, halb- oder vierteljährliche, monatliche Zahlung) des Versicherungsbeitrages
- Finanzierung und Finanzierungsart- Selbstgenutztes Wohneigentum (Eigentumswohnung oder eigenes Haus) des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartners
- Geburtsdatum des ältesten minderjährigen Kindes im Haushalt des Versicherungsnehmers
- bei einem Sondertarif nach L.1.3 der Schadenverlauf, der für das zu versichernde Fahrzeug bei uns bereits vorhanden ist oder von einem anderen Versicherer übernommen wird
- Abschluss einer Kaskoversicherung zusätzlich zur Kfz-Haftpflicht
- Übertragung einer Schadenfreiheitsklasse

- 3 Fahrzeugbezogene Beitragsmerkmale:**
- hausinterne Regionalklassen
 - Typklassen
 - Jahr der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - Jahr der Zulassung des Fahrzeuges auf den aktuellen Halter
 - regelmäßiger nächstlicher Abstellplatz des Fahrzeuges
 - Nutzung des Fahrzeuges
 - jährliche Fahrleistung in km und aktueller Kilometerstand
 - Fahrerkreis
 - Nutzer des Fahrzeuges, insbesondere Nutzer unter 24 Jahren
 - Saisonkennzeichen
 - CO2-Emissionswerte bei Pkw

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. (entfällt)
2. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
3. Mietwagen sind Pkw, mit denen ein gewerbsmäßiger Personen-Gelegenheitsverkehr betrieben wird.
4. Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
5. Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
6. Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

